

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Änderungen der Wertgrenzen

Den Steuerzahler wird es freuen: Bisher konnten geringwertige Wirtschaftsgüter (kurz GWG) nur bis zu einem Netto-Warenwert von 410€ sofort abgeschrieben werden. Mit einem Beschluss vom 2. Juni 2017 wird sich dies ab 2018 jedoch ändern. Ab Januar sind demnach Waren bis zu einem Wert von bis zu 800€ eingeschlossen. Auch die Grenze für Sammelposten ändert sich dann von vormals 150€ auf 250€. Welche Feinheiten dabei beachtet werden sollten, kann Ihnen eine kompetente Steuerberatung selbstverständlich erklären.

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Was ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Steuerrecht darstellt, ist natürlich juristisch festgelegt. Demnach liegt ein solches Gut dann vor, wenn es sich dabei um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt. Dieses sollte selbständig nutzbar sein und die Kosten dürfen den im diesen Artikel genannten Werte nicht überschreiten.

In einem Büro könnten so beispielsweise Schreibgeräte, Tablet-Computer und andere Produkte aus der Büroausstattung darunter fallen und abgeschrieben werden. Juristisch gesehen fallen aber beispielsweise Geräte wie Computermaus oder -tastatur nicht in die Kategorisierung der eigenständigen geringwertigen Wirtschaftsgüter, da diese nicht selbständig nutzbar sind, sondern ein weiteres Gerät wie einen Computer benötigen.

GWG richtig abschreiben

Als Steuerpflichtiger lässt sich ein GWG auf verschiedene Arten abschreiben. Normalerweise werden Wirtschaftsgüter aus dem Anlagevermögen über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben, die Möglichkeit der Regelabschreibung bietet sich auch bei geringwertigen Gütern an. Als zwei weitere Möglichkeiten finden sich zusätzlich die bereits genannte Sofortabschreibung und die Bildung eines sogenannten Sammelpostens, der im Jahr 2008 eingeführt wurde. Hierbei sollten aber selbstverständlich sämtliche Feinheiten des Steuerrechts beachtet werden.

Die passende Steuerberatung wird Ihnen gerne bei Ihren Fragen behilflich sein und auch sämtliche Steuerangelegenheiten für Sie übernehmen. Hier sollte schließlich unbedingt auf den individuellen Einzelfall eingegangen werden, um die richtige Strategie auszuwählen.

Höhere steuerliche Entlastung durch Änderung der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung

Am 19.01.2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil gefällt, dass Steuerzahler weiter entlasten kann. Der Grund für die Änderung war die Klage eines Ehepaares und damit die Überprüfung der Gesetzeslage. Der Bundesfinanzhof hat auf Grund des Wortlauts der Vorschrift entschieden, dass mehr außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können. Was dies im Detail bedeutet, können Sie hier nachlesen.

Grundsätzlich gilt:

Jeder Mensch, der Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen sowie Krankheits- und Pflegekosten zahlen muss, kann in seiner Einkommensteuererklärung einen Teil davon geltend machen und einen Teil nicht. Dieser Betrag wird beim Finanzamt die Zumutbarkeitsgrenze genannt. Wenn die besagten Fälle die Kosten der Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, greifen außergewöhnliche Belastungen. Diese können dann von der Steuererklärung geltend gemacht werden, wenn sie mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet sind.

Die Zumutbarkeitsgrenze

Um entscheiden zu können, ob eine Last unter die zumutbare Belastung fällt oder nicht, ist die zumutbare Belastung in drei Stufen aufgeteilt. Für jede gibt es einen bestimmten Prozentsatz, der für den Gesamtbetrag der Einkünfte bemessen wird. Dieser hängt wiederum vom Familienstand und der Kinderzahl ab. Es gilt Folgendes:

- Stufe 1: bis 15.340 Euro – 1 – 5 %
- Stufe 2: bis 51.130 Euro – 1 – 6 %
- Stufe 3: über 51.130 Euro – 2 – 7 %

So wird nach dem Urteil des BFH gerechnet

Anders als zuvor wird nach dem Urteil des BFH nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt. Demnach wird zum Beispiel nur der Teilbetrag der Einkünfte, der in Stufe drei die 51.130 Euro übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Vor dem Urteil ging das Finanzamt davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz

richtet, sobald die genannte Grenze der jeweiligen Stufen überschritten wurde. Dementsprechend wurde der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte angewendet.

Dies war ausschlaggebend für das Urteil des Bundesfinanzgerichtshofes

Als der Bundesfinanzhof sich mit der Klage des Ehepaars beschäftigte, war vor allem der Wortlaut der Vorschrift für das Urteil entscheidend. Denn dieser besagt, dass für die Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes nicht auf den gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte zurückgegriffen werden sollte. Zudem wird die Vermeidung von Härten bei nur geringer Überschreitung der Stufen gefordert.

Ein wichtiger Tipp

In der Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs findet sich folgender Abschnitt:

„Das Urteil des BFH betrifft zwar nur den Abzug außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG, ist aber im Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die Geltendmachung von Krankheitskosten beschränkt. Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung, da Steuerpflichtige nun in der Regel früher und in größerem Umfang durch ihnen entstandene außergewöhnliche Belastungen steuerlich entlastet werden.“

Daher möchte ich Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass laut des Urteils auch andere Geltendmachungen gültig gemacht werden können. Gerne spreche ich mit Ihnen ab, ob weitere Ihrer Ausgaben von diesem Urteil erfasst sind. Bei Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Wie mache ich die Einkommensteuererklärung?

Wie mache ich die Einkommenssteuererklärung?

Laut einer Umfrage (März 2016) des Hamburger Instituts Mafo im Auftrag der Gelbe Seiten Marketing Gesellschaft gibt circa jeder fünfte Deutsche keine Steuererklärung ab. Viele nannten als Grund, dass es zu viel Aufwand sei und sich nicht lohnen würde. Hier möchte ich Ihnen erklären, was alles bei der Erstellung einer Einkommenssteuererklärung zu beachten ist. Dabei gebe ich Ihnen als Steuerberaterin allerdings nur einen groben Überblick. Die Details entnehmen Sie bitte der angehängten Checkliste.

1. Der Mantelbogen

Die Einkommenssteuererklärung beginnt mit dem Mantelbogen, welcher das Herzstück der Steuererklärung ist. Als Erstes muss abgehakt werden, ob eine elektronische Abgabe erforderlich und ob eine vorausgefüllte Steuererklärung abzurufen ist. Danach werden die allgemeinen Daten abgestimmt. Hierzu zählen unter anderem die Steuernummer, die Adresse und der Familienstand. Der nächste Schritt in dieser Rubrik ist das Prüfen des letzten Einkommenssteuerbescheids. Hier müssen vor allem die Fragen „Besonderheiten/Anmerkungen des Finanzamts?“, „Vorbehalt?“ und „Erstattungs-zinsen?“ beachtet werden. Zudem wird hier angekreuzt, welche Anlagen der Einkommenssteuererklärung zur Übermittlung an das Finanzamt beigelegt wurden. Der Mantelbogen beinhaltet zusätzlich fünf weitere Unterkategorien.

▪ Sonderausgaben

Die Sonderausgaben in dieser Rubrik beziehen sich auf verschiedene Dinge wie zum Beispiel Rentenzahlungen, Ausgleichszahlungen, Kirchensteuer sowie Spenden oder Parteibeiträge.

▪ **Außergewöhnliche Belastungen**

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unter anderem der Behinderten-/Hinterbliebenenpauschbetrag sowie Unterhaltszahlungen. Welche Änderung 2017 hierbei in Kraft trat, können Sie hier nachlesen.

▪ **Andere Außergewöhnliche Belastungen**

Der Punkt „Andere Außergewöhnliche Belastungen“ umfasst den Eigenanteil an Krankheitskosten, Beerdigungskosten und Scheidungskosten.

▪ **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-/Handwerkerleistungen**

Hier wird angegeben, ob Sie eine Haushaltshilfe beschäftigt haben, welche Aufwendungen für Betreuungsleistungen erbracht wurden und ob Handwerkerleistungen durchgeführt wurden.

▪ **Sonstiges:**

Spendenvortrag/Verlustvortrag/Einkommensersatzleistungen

Unter diesem Punkt wird erfasst, ob Spenden- und/oder Verlustvorträge für Vorjahre festgestellt und ob Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld 1, Krankengeld etc.) bezogen wurden.

2. Anlage Vorsorgeaufwand

Dieser Abschnitt der Einkommensteuererklärung beschäftigt sich mit **Altersvorsorgebeiträgen** und **übrigen Versicherungsbeiträgen**. Hier muss geprüft werden, ob Beitragsrückerstattungen stattgefunden haben, ob Vorauszahlungen der Basis-, Kranken- und Pflegeversicherung im

Jahr der Zahlung abzugsfähig sind und welche gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorliegen.

3. Anlage AV

Die Anlage AV steht für die Anlagen der **Altersvorsorgebeiträge** und **Riesterrente**. Falls ein Riester-Vertrag abgeschlossen wurde, müssen die Anspruchsvoraussetzungen und die Anbieterbescheinigung geprüft werden. Danach wird geprüft, ob Grund- und Kinderzulagen für die Riesterverträge wirklich beantragt wurden.

4. Anlage Kind

Diese Rubrik ist geteilt in die Punkte **4.1 Persönliche Daten/Schulgeld/Kinderbetreuungskosten** und **4.2 Berücksichtigung volljähriges Kind**. Unter diesen Punkten wird aber auch geklärt, ob Alleinerziehende einen Entlastungsbetrag einfordern können.

5. Anlagen G – S – EÜR – § 34a – Zinsschranke

Unter Punkt fünf sind gleich mehrere Anlagen zusammengefasst. Diese betrifft die **Anlagen G für Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb**, **S für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit**, **EÜR für Einnahme-Überschuss-Rechnung** und die **Zinsschranke**. Sachverhalte, die sich auf diese Anlagen beziehen resultieren in der Regel aus einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit oder die Beteiligung an einem Unternehmen.

6. Anlage N + N-AUS

Der Punkt sechs beschreibt *Einkünfte, die durch nicht selbstständige Arbeit erwirtschaftet worden sind*. Unter Anlage N werden damit die Einkünfte verstanden, die in Deutschland erwirtschaftet wurden. Unter N-AUS werden die Einkünfte geprüft, die eine ausländische Herkunft haben. Wenn ein Arbeitnehmer Einkünfte aus dem deutschen Inland wie auch aus dem Ausland hat, muss dieser beide Anlagen einreichen. Die genaue Höhe der Bezüge muss entsprechend der jeweiligen Anlage

aufgeschlüsselt werden.

7. Anlage KAP

Die Anlage KAP steht für **Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Seit dem 01.01.2016 sind Freistellungsaufträger nur noch mit einer ID-Nummer gültig. Daher muss geprüft werden, ob diese vorhanden ist. Zudem muss geprüft werden, ob versteuerte Einnahmen zu korrigieren sind, ob der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist und in welchem Rahmen Werbungskosten abgesetzt werden können.

8. Anlage V

Die Anlage V behandelt **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**. An dieser Stelle werden Mieteinnahmen ermittelt, Leerstandszeiten begründet und sonstige Hauskosten, die Grundsteuer, Fahrten zum Objekt sowie die ermittelte Abschreibung in Abzug gebracht. Hier werden auch Darlehenskosten und Kreditzinsen berücksichtigt.

9. Anlage R

Anlage R – die Anlage für Renten – ist in drei Unterpunkte aufgeteilt:

- **Gesetzliche Leibrenten**
- **Andere Leibrenten**
- **Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersvorsorge**

Sachverhalte, die an dieser Stelle erklärt werden müssen beinhalten unter anderem:

- „Alters-, Witwen-/Witwer- oder Erwerbsminderungsrenten? Versorgungswerk?“
- „Renten aus ausländischen Versicherungen enthalten?“
- „Renten aus privater Lebens-/Rentenversicherung?“
- „Renten z.B. aus dem Verkauf eines Betriebes mit oder ohne zeitliche Befristung erhalten?“

- „Renten z.B. aus einem „Riestervertrag“ oder einem anderen Vertrag der betrieblichen Altersversorgung?“

10. Anlage S0

An dieser Stelle der Einkommenssteuererklärung geht es um „Sonstige Einkünfte“. Je nachdem ob Unterhaltsleistungen oder Versorgungsausgleiche empfangen wurden, müssen diese unter einer neuen Anlage aufgeführt werden. Zu überprüfen ist zudem, ob Verluste zurückgetragen werden können. In diesem Fall muss die Höhe der Begrenzung mitgeteilt werden. Hervorzuheben ist bei dieser Anlage die zu erklärenden Spekulationsgewinne, zum Beispiel aus dem Verkauf einer Immobilie.

11. Anlage AUS

Die letzte Anlage der privaten Steuererklärung behandelt ausländische Einkünfte. Dementsprechend werden Sachverhalte wie „Ausländische Einkünfte mit Anrechnungs- oder Abzugsverfahren?“ oder „Lagen ausländische Einkünfte vor, die nach dem jeweiligen DBA dem Progressionsvorbehalt unterliegen?“ geprüft und entsprechend in die Einkommenssteuererklärung eingetragen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem Beitrag einen groben Einblick über die Erstellung einer Einkommenssteuererklärung geben konnte. Gerne beantworte ich Ihnen noch offene Fragen zu Ihrer Steuererklärung. Vereinbaren Sie einfach einen unverbindlichen Beratungstermin!

Reisekosten korrekt abrechnen

Seit 2014 haben sich einige Punkte bei der Reisekostenabrechnung geändert. Auch drei Jahre später werden Reisekosten häufig falsch abgerechnet und somit eine

steuerliche Entlastung vergeudet. Damit Sie alle Vorteile der neuen Steuerregel nutzen können, möchte ich Ihnen in diesem Blogbeitrag eine grobe Übersicht geben. Zudem stelle ich Ihnen eine Checkliste als Download zur Verfügung.

Definition und Voraussetzungen

Bevor ich Ihnen die einzelnen Regelungen genau erkläre, möchte ich Ihnen die Definition einer Reisekostenabrechnung und die Voraussetzungen hierfür näher bringen. Demnach umfasst die Reisekostenabrechnung alle Kosten, die durch eine Geschäftsreise entstanden sind. Zu diesen gehören *Fahrtkosten*, *Mehraufwendung für Verpflegung*, *Kosten für die Bewirtung von Personen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit*, *Kosten für die Unterkunft* und *Reisenebenkosten*. Diese Kosten können nur dann abgerechnet werden, wenn eine Auswärtstätigkeit vorliegt. Diese liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb seiner Wohnung oder seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig wird. Ist dies der Fall, müssen die Reisekosten vom Arbeitnehmer gewissenhaft aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Ob es sich beim Tätigkeitsort des Arbeitnehmers um eine erste Tätigkeitsstätte oder aber eine vorübergehende Auswärtstätigkeit handelt, kann anhand folgender Fragen geklärt werden:

- 1. Hat der Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte?** Wenn ja, muss die Frage beantwortet werden, wo sich diese befindet. Wenn nein, geht es mit Frage Nummer zwei weiter.
- 2. Fährt der Arbeitnehmer gleichbleibend zu einem bestimmten Ort (Sammelpunkt), um seine Tätigkeit dort aufzunehmen?** Wenn dies der Fall ist, greift lediglich die Entfernungspauschale. Wenn es nicht der Fall ist, dann sind die tatsächlichen Fahrtkosten abzugsfähig.

Abzugsfähige Aufwendungen im Detail

Fahrtkosten

Es gibt vier Fälle, in denen Fahrtkosten abgezogen werden können. Zu diesen gehören

1. Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel,
2. Tatsächliche Aufwendungen für den eigenen Pkw (jährlich neu ermittelt),
3. Tatsächliche Aufwendungen für den eigenen Pkw (einmal ermittelt)
4. Pauschale Kilometersätze.

Diese einzelnen Fälle haben wiederum bestimmte Anforderungen, die sie erfüllen müssen, um korrekt abgerechnet werden zu können. Diese können Sie der Checkliste entnehmen.

Mehraufwendungen für Verpflegung

In diesem Bereich handelt es sich lediglich um Pauschalbeträge für Auswärtstätigkeiten im Inland. Demnach stehen dem Arbeitnehmer bei einem Aufenthalt von **bis zu acht Stunden** null Euro zu. Bei einer Abwesenheit von **mindestens 24 Stunden** erhält der Arbeitnehmer 24 Euro für die mehrtätige Auswärtstätigkeit. Zudem kann ein Arbeitnehmer jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag **im Fall einer auswärtigen Übernachtung** geltend machen. Wenn **keine Übernachtung** getätigt wird, können 12 Euro bei einer Abwesenheit von **mehr als acht Stunden** in Anspruch genommen werden. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Checkliste.

Kosten für die Bewirtung von Personen

Um diesen Punkt für die Reisekostenabrechnung geltend zu machen, müssen folgende Fragen geprüft werden:

- Handelt es sich um eine berufliche oder geschäftliche Bewirtung?
- Erfolgt die Bewirtung auf Rechnung des Arbeitgebers?
- Ist eine private Mitveranlassung ausgeschlossen?
- Sind die Aufwendungen angemessen?
- Liegen ordnungsgemäße Belege vor?

Kosten für die Unterkunft

Wenn Kosten für die Unterkunft können nur mit der Reisekostenabrechnung abgerechnet werden, wenn diese Aufwendungen nachgewiesen sind. Zudem wird geprüft ob die Kosten für das Frühstück gegebenenfalls gekürzt werden oder ob Sonderregelungen greifen.

Reisenebenkosten

Unter den Reisenebenkosten werden veranlasste Unfallkosten, Beiträge zur Unfallversicherung sowie Sonderfälle wie Diebstahl gezählt. Diese können, wie auch die anderen Punkte, nur dann abgerechnet werden, wenn sie nachgewiesen sind.

Zusatztipp

In meiner Checkliste habe ich für Sie noch den Punkt „Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers“ hinzugefügt. Anhand dieser Fragen können Sie überprüfen, ob dies auf Sie zutrifft. Denn ist der Arbeitgeber Leistungsempfänger, steht ihm grundsätzlich ein Vorsteuerabzug zu, sofern eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Liegt der Betrag der Rechnung unter 250 Euro, handelt es sich hierbei um eine Kleinbetragsrechnung. Welche Anforderungen diese Rechnung erfüllen muss, können Sie diesem Blogbeitrag entnehmen.

Kleinbetragsrechnungssatz angehoben: Jetzt bis 250 Euro

Nachdem der Gesetzentwurf am 30.03.2017 vom Bundestag verabschiedet wurde, hat nun auch der Bundesrat zugestimmt: Am 12.05.2017 entschied der Bundesrat über die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV). Bisher galten Kleinbetragsrechnungen nur bis zu einem Betrag von 150 Euro. Ab sofort – und auch rückwirkend zum 01.01.2017 – gelten Kleinbetragsrechnungen nun bis zu Beträgen von 250 Euro. Neben der Anhebung der Kleinbetragsrechnungsgrenze wurde auch die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung geändert.

Warum wird der Betrag für Kleinbetragsrechnungen angehoben?

Mit der Anhebung der Kleinbetragsrechnung soll die Ausstellung von Rechnungen erleichtert werden. Dies gilt vor allem zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft und Bürokratie.

Die alte Regelung

Laut der alten Regelung musste eine Rechnung eine Vielzahl an Angaben enthalten. Hierbei wird eine Rechnung als ein Dokument verstanden, mit welchem ein Unternehmer über eine Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Zu den notwendigen Angaben gehören vereinfacht:

1. der *vollständige Name und die Anschrift* des leistenden Unternehmens sowie des Leistungsempfängers,
2. die vom Finanzamt erteilte *Steuernummer* des leistenden Unternehmens *oder* die von dem Bundeszentralamt für Steuern erteilte *Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*,
3. das *Ausstellungsdatum*,
4. eine (einmalig vom Rechnungsaussteller vergebene)

- Rechnungsnummer zur Identifikation,*
5. der *Umfang und die Art der Lieferung/Leistung,*
 6. der *Zeitpunkt der Lieferung/Leistung,*
 7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte *Entgelt (netto)* für die Lieferung/Leistung,
 8. der anzuwendende *Steuersatz und sich ergebende Mehrwertsteuerbeträge beziehungsweise Hinweis auf angewandte Steuerbefreiung*

Nur wenn all diese Angaben korrekt getätigt wurden, kann gewährleistet werden, dass der Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer (im Volksmund: Mehrwertsteuer) als Vorsteuer abziehen kann.

Die neue Regelung

Mit der Gesetzesänderung ändern sich auch die notwendigen Angaben für eine Kleinbetragsrechnung. Bei Rechnungen, die 250 Euro nicht überschreiten und somit eine Kleinbetragsrechnung sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:

1. der *vollständige Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,*
2. das *Ausstellungsdatum,*
3. der *Umfang und die Art der Lieferung/Leistung,*
4. Gesamtbetrag des in Rechnung gestellten *Entgeltes (brutto) sowie den anzuwendenden Steuersatz oder Hinweis auf Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung*

Es ist leicht zu erkennen, dass sich die notwendigen Angaben quasi halbiert haben. Da in einer Kleinbetragsrechnung der Gesamtbetrag des in Rechnung gestellten Entgeltes in brutto angegeben wird, entfällt der separate Ausweis des Steuerbetrags. Somit muss der Leistungsempfänger den Steuerbetrag selbst aus dem angegebenen Rechnungsbeitrag errechnen, um diesen als Vorsteuer abzusetzen.

Hinweis: In manchen Fällen sind Rechnungen im Rahmen der Kleinbetragsregelung nach § 33 Satz 3 UStDV nicht möglich. Zu diesen gehören:

- Innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG)
- Versandhandelsregelung (§ 3c UStG)
- Fälle, in denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 13b UStG).

Die Kleinbetragsrechnung richtig ausfüllen

Ob es nun um die Kleinbetragsrechnung oder eine andere Rechnung geht, helfe ich Ihnen selbstverständlich gerne beim korrekten Ausfüllen beziehungsweise der Überprüfung der Angaben. Vereinbaren Sie einfach ein Beratungsgespräch unter der 02054 1047612.

Die ordnungsgemäße Kassenführung/ offene Ladenkasse/ Zählprotokoll

Was gehört zu einer guten Kassenführung?

Hierbei gibt es viele verschiedene Meinungen. Bei einer offenen Ladenkasse muss definitiv ein Kassenbericht vorgelegt werden. Die Diskussion, ob denn ein Zählprotokoll bei offenen Ladenkassen auch erforderlich ist, hat der

Bundesfinanzgerichtshof erst im Februar 2016 beendet: ein Zählprotokoll ist für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung nicht nötig.

Was sagt der Beschluss genau?

Der Bundesfinanzgerichtshof hat beschlossen, dass eine Kassenführung bei einer offenen Ladenkasse dann ordnungsgemäß ist, wenn ein täglicher Kassenbericht geführt wird. Der Kassenbericht erfolgt durch das Auszählen der Bareinnahmen. Das umstrittene Zählprotokoll, welches die genaue Stückzahl von den eingenommenen Gelscheinen und Geldmünzen auflistet, ist nicht erforderlich. Somit wird bei Kassenschluss lediglich der Kassenbestand gezählt, Anfangsbestand und Privateinlagen abgezogen, sowie Privatentnahmen wieder addiert. Durch diese Rechnung ergibt sich dann die Tageslosung, welche die steuerpflichtige Tageseinnahme ist. Dieses Verfahren muss jedoch lediglich für offene Kassen angewendet werden. Bei elektronischen Kassen kann das System selbstständig die Tageseinnahmen errechnen. Um dies zu überprüfen, wird verlangt, dass die Kasse nochmals persönlich ausgezählt wird.

Unser Fazit

Auch wenn der Bundesfinanzgerichtshof ein Zählprotokoll bei offenen Ladenkassen als nicht notwendig eingestuft hat, können wir Ihnen nur empfehlen, es dennoch zu führen. Somit haben Sie bei einer Betriebsführung für jeden Tag und Kasse einen Nachweis über die Zählung – und somit über die steuerpflichtigen Einnahmen. Wenn Sie dieses Protokoll nicht haben, müssen Sie den Prüfer anderweitig von der Zählung der Kasse überzeugen. In diesen Situationen zahlt es sich aus, den geringen Aufwand eines Zählprotokolls anzunehmen, um bei einer Überprüfung auf der sicheren Seite zu sein.

Folgen bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung wird das Finanzamt Schätzungen vornehmen. In diesen Schätzungen werden Besteuerungsgrundlagen, jedoch nicht die Steuern selbst ermittelt. Das Finanzamt führt diese Schätzungen durch, wenn keine Steuererklärungen oder andere Aufzeichnung abgegeben werden oder diese lückenhaft sind. Das Ergebnis sind häufig heftige Steuernachzahlungen, die sogar existenzbedrohende Ausmaße annehmen können. Gerne beraten wir Sie in Ihrer individuellen Situation zum Thema ordnungsgemäße Kassenführung.

Mehr Elterngeld durch einen Steuerklassenwechsel erzielen

Verheiratete Paare, die ein Kind erwarten, können durch einen Wechsel der Steuerklasse viel Geld einsparen und sogar ein höheres Elterngeld erzielen – und das ganz legal. Wichtig ist, dass der Steuerklassenwechsel vor der Geburt durchgeführt wird. Wie der Spar-Trick genau funktioniert und was dies für Auswirkungen haben kann, erfahren Sie im weiteren Blogeintrag.

Die Steuerklassen

Bevor wir Ihnen den Trick mit dem Steuerklassenwechsel erklären, wollen wir zunächst kurz über die Steuerklassen selbst sprechen. Jeder Arbeitnehmer in Deutschland wird je nach Familienstand in eine von sechs Lohnsteuerklassen zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt durch das Finanzamt. Die

Lohnsteuerklasse 1 wird automatisch Alleinstehenden zugewiesen. Alleinerziehende werden der Lohnsteuerklasse 2 zugeordnet. Haben Arbeitnehmer jedoch mehrere Jobs, bekommen diese für den zweiten Job Steuerklasse 6 zugeordnet. Verheiratete Paare können zwischen drei Kombinationen der Lohnsteuer aus den Klassen 3, 4 und 5 wählen. Wenn ein Partner mehr als der andere verdient, sollte derjenige, der mehr verdient, in Steuerklasse 3 sein und der geringer verdienende Partner sollte in Steuerklasse 5 sein. Verdienende Partner ungefähr gleich viel, können zwei Mal die Steuerklassen 4 kombiniert werden. Die letzte Kombination besteht aus Steuerklasse 4 und der Steuerklasse 4 mit Faktor. Hierdurch können Steuernachzahlungen vermieden werden.

Wie Sie Steuern durch einen Wechsel der Lohnsteuerklasse einsparen

Ein Wechsel der Lohnsteuerklasse ist gerade vor einer Geburt sehr sinnvoll. Denn so kann das Elterngeld erhöht werden. Eltern- und Mutterschaftsgeld richten sich nach dem Nettoverdienst der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Hierbei wird der Nettoverdienst des Elternteils berücksichtigt, der die Kinderbetreuung überwiegend übernimmt. Daher sollte der Elternteil, der nach der Geburt zu Hause bleibt und Elterngeld beziehen wird, in eine günstigere Steuerklasse wechseln. Denn je höher das Nettoeinkommen ist, desto höher wird auch das Elterngeld berechnet. Zwar muss bedacht werden, dass in der ersten Zeit nach dem Wechsel weniger Nettoeinkommen für das Paar zur Verfügung steht. Allerdings kann dies im Nachhinein durch Steuererklärungen ausgeglichen werden.

Was Sie sonst noch wissen müssen

Um die Steuerklasse wechseln zu können, müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt den „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei

Ehegatten“ ausgefüllt vorlegen. Damit der Wechsel gelingt, muss der Antrag sieben Monate vor dem Monat, in dem der Mutterschutz beginnt, beantragt werden. Gesetzlich wurde der Steuerklassen-Trick schon 2009 vom Bundessozialgericht anerkannt. Allerdings hat eine Gesetzesänderung 2013 dafür gesorgt, dass der Steuerklassenwechsel zur Erhöhung des Elterngeldes erschwert wurde. Wir beraten Sie gerne zu Ihrer persönlichen Situation in unserem Essener Büro.

DATEV-Video: Steuern – Optimal erklärt

Egal ob Sie ein Berufseinsteiger, eine Familie, ein Senior oder ein Unternehmer sind – jeder hat steuerliche Fragen. Geht es nun um den Vermögensaufbau, die Altersvorsorge, optimale Sicherheit oder eine umfassende Beratung, bietet sich ein Steuerberater an um Ihnen Zeit zu sparen und um Sie im Steuerprozess zu entlasten.

Weitere Vorteile, die eine steuerliche Beratung mit sich bringen, sind das Fachwissen, die Aktualität des Beraters, Termintreue, die Verschwiegenheitspflicht und eine langfristige Beziehung. Als DATEV-Mitglied nutzt Ihr Steuerberater erstklassige Softwarelösungen. Diese ist auch bei Gesetzesänderungen auf dem neuesten Stand. Zudem gewährleistet die DATEV hohe Sicherheitsvorkehrungen, um Ihre Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Beispiel

Sie fragen sich, wie Sie nachhaltig durch steuerliche Beratung profitieren können? Wenn Sie zum Beispiel eine

Einkommensteuererklärung abgeben müssen, prüft Ihr Steuerberater zunächst, ob alle steuerlichen Vergünstigungen berücksichtigt werden und zeigt Optimierungspotenziale auf. Wussten Sie, dass ausfallende Mieteinnahmen, hohe Renovierungskosten oder Leistungen von Handwerkern, die Geburt eines Kindes und der Wechsel des Arbeitsplatzes, im Laufe des Jahres eine Anpassung Ihrer Vorauszahlungen oder die Eintragung eines Freibetrags erfordern? Hierdurch können Ihnen Kosten im laufenden Jahr erspart werden. Als nächsten Schritt übermittelt Ihr Steuerberater selbstständig Ihre Steuererklärung termingerecht und sicher über das DATEV-Rechenzentrum an die Finanzverwaltung. Wenn der Steuerbescheid vorliegt, wird er von Ihrem Steuerberater vorab geprüft und Einspruch eingelegt, falls dies erforderlich ist. Wenn Sie Ihre Zustimmung geben, kann Ihr Steuerberater einen Abgleich Ihrer Steuerkontodaten mit der Finanzkasse durchführen und Ihnen so eine optimale steuerliche Beratung bieten. Die Einsicht in Ihre Steuerkonten erfolgt über das DATEV-Steuerkonto online. Hier kann Ihr Steuerberater dann Positionen, wie schon geleistete Zahlungen oder noch offene Beträge, prüfen. Hierdurch wird ihre Steuererklärung schneller abgewickelt.

Vorteile im Überblick

Ihr Steuerberater kennt Ihre finanzielle Situation und kann das steuerlich optimale für Sie herausholen. Er kann Sie unabhängig und neutral in Finanzierungs- oder Vermögensfragen beraten und rechtzeitig Maßnahmen einleiten. So haben Sie einen zuverlässigen und langfristigen Ansprechpartner für alle Finanzfragen in sämtlichen Lebensphasen an Ihrer Seite. Nutzen Sie den rundum Service Ihres Steuerberaters, um Steuerersparnisse zu erzielen und um Ihr Vermögen gezielt aufzubauen. Ihr Steuerberater erspart Ihnen zusätzlich Zeit, da alle Abwicklungen durch einen Ansprechpartner getätigt werden. Dank individueller und vorausschauender Beratung bietet Ihnen ein Steuerberater mehr Vorsorge. Letztlich bietet

Ihnen Ihr Steuerberater mehr Sicherheit durch Fachkompetenz und höchstmöglichem Datenschutz.

Das Video der DATEV über das Thema „Steuern“

Neue Regelungen für Registrierkassen

GoBD verschärfen die Anforderungen an Kassenaufzeichnungen ab 2017

Einzelhändler, Gastronomen und Handwerker mit Bargeschäften sollten aufmerken:

Ab dem 1. Januar 2017 gelten neue Vorschriften für Registrierkassen! Festgelegt wurden diese in den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, sowie zum Datenzugriff (GoBD), die schon seit 2015 gelten. Jetzt läuft die noch geltende Übergangsfrist aus und die Prüfer der Finanzbehörden verlangen zeitnahen Zugriff auf die gespeicherten Daten der Registrierkasse. Kassenaufzeichnungen stehen seit jeher besonders im Fokus der Außenprüfungen, da sich hier beste Chancen für Manipulationen ergeben. Durch das Nichtaufzeichnen von Erlösen entgehen dem deutschen Fiskus jährlich Steuereinnahmen in Millionenhöhe.

Keine Pflicht zu elektronischen Kasse

Zum Führen von Kassenaufzeichnungen sind in Deutschland alle Unternehmen verpflichtet, die Bilanzen aufstellen müssen. Kleine Betriebe, die ihren Gewinn mit Hilfe einer Einnahme-/Überschussrechnung ermitteln, benötigen kein Kassenbuch. Ein geordnetes Abheften aller Quittungen ist ausreichend. Auch bilanzierungspflichtige Unternehmen dürfen für ihre Bargeldgeschäfte eine Ladenkasse unterhalten. Doch wer eine elektronische Kasse nutzt, der muss ab dem Jahr 2017 darauf achten, dass sein Kassensystem den neuen GoBD entspricht.

Anforderungen an elektronische Kassen

Elektronische Registrierkassen bieten viele Vorteile, denn alle Daten stehen auf Knopfdruck zur Verfügung. In einer ordnungsgemäßen Buchführung müssen alle Geschäftsvorfälle lückenlos und zeitlich geordnet im Kassenbuch dokumentiert werden. Das übernimmt die Registrierkasse – so ist es ausreichend, den Tagesendbon (Z-Bon) aufzubewahren. Ab 2017 entsprechen die elektronischen Kassensysteme nur dann den GoBD, wenn einmal eingegebene Daten nicht mehr veränderbar sind und Stornierungen und Änderungen revisions sicher protokolliert werden. Hersteller dokumentieren mit einem Zertifikat, dass ihr Kassensystem die Anforderungen der neuen GoBD erfüllt. Bei Neuanschaffungen ist dieser Nachweis jetzt Pflicht, vorhandene Registrierkassen müssen entsprechend nachgerüstet werden.

Daten aufbewahren und Verfahren

dokumentieren

Betriebsprüfer dürfen künftig Kassenaufzeichnungen schneller anzweifeln, wenn sie Manipulationen vermuten. Dann können Erlöse geschätzt werden – und das bedeutet in der Regel eine deutliche Steuernachzahlung. Die Daten der Registrierkasse müssen 10 Jahre lang in elektronischer Form aufbewahrt werden. Zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Kasse gehören die Tagensendsummenbons (Z-Bons), die Registrierkassenstreifen sowie die Änderungsprotokolle. Außerdem sind die Betriebs- und Programmieranleitungen für das System, die Einrichtungsprotokolle und alle weitere Kassenunterlagen aufzuheben.

Bildquelle: Pixabay-User bladerunner1968

Das häusliche Arbeitszimmer



Wer von zu Hause aus arbeitet und ein Arbeitszimmer besitzt, kann die Kosten für dieses von der Steuer absetzen. Angestellte, denen in ihrem Unternehmen kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können jährlich bis zu 1250 € an Werbungskosten in die Steuererklärung eintragen. Dazu zählen beispielsweise Lehrer oder Mitarbeiter im Außendienst.

Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, sind alle Kosten unbeschränkt absetzbar. Diese Regelung betrifft vor allem Selbstständige, deren Arbeitsplatz

die eigene Wohnung ist.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung

Damit das Finanzamt Ihr Arbeitszimmer als solches anerkennt und die Kosten von der Steuer absetzbar sind, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Zum einen muss der Raum sowohl örtlich, funktionell als auch ausstattungstechnisch zur privaten Wohnung oder Haus gehören. Dazu zählen auch Räumlichkeiten im Dachboden oder im Keller, wenn diese unmittelbar mit der Wohneinheit verbunden sind. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen abgeschlossenen Raum handeln muss, eine Arbeitsecke ist nicht ausreichend.

Des Weiteren muss das Arbeitszimmer beruflich genutzt werden. Das bedeutet, dass Sie es für verwaltungstechnische, organisatorische, schriftliche oder geistige Arbeiten verwenden. Aber auch schriftstellerische oder künstlerische Beschäftigungen sieht das Gesetz vor. Allerdings muss dieses Zimmer fast ausschließlich, das heißt zu über 90 %, für Ihre beruflichen Zwecke genutzt werden. Bei einem sowohl privaten als auch beruflichen Gebrauch dürfen Sie die Kosten des Arbeitszimmers nicht von der Steuer absetzen.

Was können Sie absetzen?

Während Angestellte Werbungskosten geltend machen können, setzen Selbständige die Kosten für das Arbeitszimmer als Betriebsausgaben ab. Die entstandenen Beträge wie beispielsweise Miete, Wasser-, Neben- und Energiekosten sowie Grundsteuer machen Sie anteilig geltend. Können Sie die Kosten nicht direkt zuordnen, berechnen Sie den Prozentsatz, den Ihr Arbeitszimmer an der Gesamtfläche ausmacht. Diesen Wert verrechnen Sie mit den Gesamtkosten. Des Weiteren können Sie die Ausgaben für die Ausstattung sowie die

Einrichtungsgegenstände zur Steuerminderung einsetzen. Dazu zählen Teppiche, Schreibtisch, Tapeten, Regale und der Bürostuhl. Arbeitsmittel können Sie unabhängig von der Existenz eines Arbeitszimmers von der Steuer absetzen. Wichtig ist dabei nur, dass Sie diese Gegenstände ausschließlich für berufliche Tätigkeiten verwenden. Nicht absetzbar sind jedoch Luxusgegenstände. Dazu gehören beispielsweise Kunstwerke, die zur Dekoration verwendet werden.

Was Sie sonst noch beachten sollten

Damit Sie das Arbeitszimmer von der Steuer absetzen können, muss es der inhaltliche Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit sein. Dabei ist die im Arbeitszimmer verbrachte Zeit zweitrangig. Somit kann Ihr häusliches Büro auch dann der Mittelpunkt Ihrer Betätigung sein, wenn Sie im Außendienst arbeiten.

Zu guter Letzt ist an Ihnen, zu belegen, dass Ihnen kein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Verfügen Sie über einen Arbeitsplatz im Büro Ihrer Firma, arbeiten aber an bestimmten Wochentagen von Zuhause aus, können Sie Ihr Arbeitszimmer nicht steuerlich geltend machen.